

Freunde des Bernrieder Parks e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Bernrieder Parks“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“
- 2) Sitz des Vereins ist Bernried am Starnberger See.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Bernrieder Park der Wilhelmina Busch-Woods-Stiftung zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung und Pflege des Parks als Erholungsstätte für die Allgemeinheit sowie als gartenhistorisches Denkmal und Landschaftsschutzgebiet. Der Verein sorgt außerdem durch Veranstaltungen und Informationen für eine Bewusstseinsbildung für Schutz und Pflege der Natur und Landschaft und eine Steigerung der Wertschätzung des Bernrieder Parks. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung oder Finanzierung von Informationsveranstaltungen und Forschungsaufträgen im Bereich Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege, die Organisation von Pflegemaßnahmen im Park und das Sammeln von Spenden verwirklicht. Die beschafften Mittel können an die Wilhelmina Busch-Woods-Stiftung zur Verwirklichung deren steuerbegünstigten Zwecke weitergegeben werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
Weiterhin können Fördermitglieder aufgenommen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller auf elektronischem Wege oder schriftlich mitgeteilt.
- 3) Personen, die sich um die Pflege und die Unterhaltung des Bernrieder Parks besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied auf elektronischem Wege oder schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Darauf ist das Mitglied in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, durch Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2).
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge regelt; diese sind jährlich durch Lastschrift zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem bzw. der 1. Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin sowie von zwei Personen als Beiräten oder deren Abwahl,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenprüfungsberichts und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 - Erlass oder Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder (§ 4 Abs. 5)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem Wege oder schriftlich einberufen. Verlangen mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich oder auf elektronischem Wege, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.
- 4) Über die Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei Beiräten/Beirätinnen. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der 2. Vorsitzenden werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der oder die 2. Vorsitzende wird vom Kuratorium der Wilhelmina Busch-Woods-Stiftung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Mit seinem Einverständnis zählt auch der 1. Bürgermeister der Gemeinde Bernried a.S. während seiner Amtszeit zum Vorstand; er kann sich von einem weiteren Bürgermeister vertreten lassen.
- 2) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Nur sie sind Vorstände im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein von dem/der 2. Vorsitzenden nur vertreten wird, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Zu 1. Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und den Beiräten/Beirätinnen können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende führt zusammen mit dem/der 2. Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll. Der Vorstand entscheidet in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach der Annahme ein Einsichtsrecht.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein den Haushaltsplan und die Jahresprogramme auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen von dem oder der Vorsitzenden

schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch verbunden sind. Er soll regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr tagen.

- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, für bestimmte Bereiche auch einem oder mehreren Vereinsmitgliedern übertragen. Dies gilt insbesondere für die laufenden Geschäfte, die Buch- und Kassenführung und die Schriftführung. Der Vorstand kann Personen, die er mit der Geschäftsführung beauftragt hat, im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes eine Vergütung gewähren.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung für die Zeitaufwendung und die aufgewendete Arbeitskraft. Für ihre notwendigen Aufwendungen (§ 670 BGB) erhalten sie Ersatz.

§ 9 Beschlüsse, Wahlen

- 1) Die Organe beschließen grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 2) Auf Verlangen von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- 3) Ungültige Stimmen bei Ermittlung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und Stimmzettel, auf denen der Name von nicht wählbaren Personen steht.
- 4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist in diesem Fall die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder die Gründe für die Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 11 Anfall des Vermögens.

Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Wilhelmina Busch-Woods-Stiftung mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nrn. 6, 8 AO) durch Pflege und Unterhaltung des Bernrieder Parks zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Bernried a.S., 24. Juli 2020

U. Kullmann

H. Reiß

Karl Naumann

Anja Freckmann

Michael Haberl

J. Steigenberger

Barbara Eder

Christine Philipp

Stephanie Koch

K.O. Kullmann